

Z a b r z e r .

K r e i s =



B l a t t .

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 33.

Zabrze, den 13. August

1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polzeiverordnung, betreffend den Radfahrverkehr.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 werden unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2.

Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a) Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3.

Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der — zuständigen — Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Leinwand aufgezo- genem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderweiten genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b) Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4.

Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrads verpflichtet. Auf den Galtrui oder das Galtszeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden. Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6.

Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Hüpfen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzustiegen.

§ 7.

Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8.

Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts ausweichen oder, falls dies die Umstände oder die Dertlichkeit nicht gestatten, so lange abzustiegen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen, haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 10.

Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Abs. 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung am Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzustiegen.

§ 11.

Das Umtreiben von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12.

Das Radfahren ist, außer den für Radfahrerverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegpolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Abs. Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13.

Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Abs. Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Strafbestimmungen.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16. Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt die zuständige Landeszentralbehörde.

G. Schlußbestimmungen.

§ 17. Die Verordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte sind, unbeschadet der Bestimmung im § 13 Abs. 3 die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen aufgehoben.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit ausgestellt sind.

Anlage.

(Staat) Nr.

Radfahrkarte

für

.....
(Name, Stand)

mohnhaft zu

....., den ten 19.....

(Ort)

Die behörde.

(Stempel)

Breslau, den 10. Juli 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

O. P. I. 5105/7337. gez. Graf von Bedlik und Trützschler.

Polizeiverordnung,

betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen.
(Bewegliche Dampfkessel und Motoren.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

A. Bewegliche Dampfkessel.

Geltungsbereich der Polizeiverordnung in bezug auf bewegliche Dampfkessel.

§ 1. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle beweglichen Dampfkessel unterworfen, soweit sie nicht vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellt sind oder zur Benutzung auf festen Schienenwegen (Lokomotivkessel für Hauptbahnen, Nebenbahnen, Kleinbahnen, Privatanschlußbahnen, Heizkessel in Eisenbahnwagen, Koksandrückmaschinen, Kranwagen, Trockenbager usw.) oder zur eigenen Fortbewegung ohne Schienenwege (z. B. Dampfplüge) oder für Dampfwehrspritzen bestimmt sind.

Inbetriebnahme beweglicher Dampfkessel.

§ 2. I. Die Besitzer der nach § 1 unter diese Polizeiverordnung fallenden beweglichen Dampfkessel oder deren Stellvertreter haben der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer von jedem Zu- und Abgabe der ihnen gehörigen, zum Betriebe bestimmten beweglichen Dampfkessel binnen einer Woche schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Bei der Anzeige sind anzugeben:

1. die Verwendungsarten des beweglichen Dampfkessels;
2. der Inhalt des Kesselschildes;
3. der Zeitpunkt und die Art der letzten im Revisionsbuche des beweglichen Dampfkessels eingetragenen Untersuchung oder, falls an dem Kessel nach dem Revisionsbuche noch keine Untersuchung vorgenommen ist, der Zeitpunkt der Abnahme.

Bei Abgangsanzeigen ist außerdem anzugeben, in wessen Besitz der abgemeldete Kessel übergeht.

II. Soll ein beweglicher Dampfkessel in dem Bezirk einer anderen Ortspolizeibehörde vorübergehend in Betrieb genommen werden, so ist dieser Behörde von dem Besitzer oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter vor der Eröffnung des Betriebs Anzeige unter Angabe der Stellen, an welchen der Betrieb stattfinden soll, zu erstatten.

Aufstellung der beweglichen Dampfkessel.

§ 3. I. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel innerhalb von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen mit leicht entzündlichem Inhalt ist verboten. Beträgt die zulässige Dampfspannung des Kessels mehr als 6 Atmosphären Ueberdruck oder das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der zulässigen Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 30, so darf der Aufstellungsraum weder überwölbt sein, noch eine feste Balkendecke haben.

II. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel in Anbauten von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen, die neben solchen mit leicht entzündlichem Inhalt liegen, ist nur gestattet, wenn eine feuersichere Trennungswand vorhanden ist. Die übrigen Umfassungswände des Aufstellungsraums einschließlich der Türen sind mindestens auf 1,5 m über dem Fußboden feuersicher herzustellen. Letzterer muß gleichfalls feuersicher sein. Die Durchführung von Transmissionswellen durch die Trennungswand muß feuersicher abgedichtet werden. Treibriemen, welche durch solche Wände hindurchgeführt werden sollen, sind mit Kästen zu umschließen, soweit sie in den Räumen mit leicht entzündlichem Inhalte laufen.

III. Der Schornstein beweglicher Dampfkessel, die innerhalb von Gebäuden betrieben werden, muß so hoch ins Freie geführt werden, daß seine Ausmündung bei weicher Bedachung anstoßender Gebäude mindestens 5 m, bei harter Bedachung mindestens 1,5 m über die Firsten der Dachflächen hinausragt. Brennbare Gegenstände müssen von metallenen Rauchröhren mindestens 0,5 m entfernt bleiben. Dieser Abstand kann bei der Durchführung durch das Dach auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt im Dache eine Blechverkleidung erhält.

IV. Auf freistehende, provisorische Bretterschuppen zum Schutze beweglicher Dampfkessel finden sinngemäß die Bestimmungen des Absatzes III und die des Absatzes II dann Anwendung, wenn ihr Abstand von benachbarten Gebäuden mit leicht entzündlichem Inhalt oder weicher Dachung, von Schobern oder Mieten weniger als 5 m beträgt.

V. Bei der Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel außerhalb von Gebäuden sind

nachstehende Entfernungen des Rauchrohrs und der zur Heizung dienenden Teile des Kessels einzuhalten:

- a) von Gebäuden mit feuersicheren Umfassungswänden und harter Dachung mindestens 1 m von der Traufkante, sofern die Gebäude keine leicht entzündlichen Gegenstände, mindestens 3 m von der Traufkante, sofern sie solche Gegenstände enthalten;
- b) von Gebäuden mit nicht feuersicheren Umfassungswänden oder mit weicher Bedachung mindestens 5 m von der Traufkante;
- c) von Schobern, Mieten, Holzvorräten, Waldbeständen mindestens 5 m.

Die vorstehend angegebenen Entfernungen gelten für die Heizung der Kessel mit Koks, Steinkohle und Steinkohle-Brifetts. Werden zur Feuerung Braunkohlen, Torf, Holz oder andere zum Funkenwerfen neigende Brennstoffe benutzt, so sind mindestens die doppelten Entfernungen einzuhalten.

VI. Der Betrieb beweglicher Dampfkessel auf öffentlichen Wegen oder in geringerer Entfernung als 5 m von denselben ist nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

XII. Die Umgebung beweglicher Dampfkessel ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 5 m von anderen als zur Heizung bestimmten leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

Beschaffenheit der beweglichen Dampfkessel.

§ 4. I. Jeder bewegliche mit festen Brennstoffen geheizte Dampfkessel muß versehen sein:

1. mit einer wirksamen Einrichtung zur Vermeidung des Funkenauswurfs, welcher der Aufsicht des Kesselprüfers unterliegt. Soweit die angebrachte Vorrichtung nicht bereits von der Zentralbehörde als eine wirksame Einrichtung im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden ist, hat der Besitzer des beweglichen Dampfkessels die Zuverlässigkeit dem zuständigen Kesselprüfer nachzuweisen.
2. mit einem durch eine Klappe verschließbaren Aschenfalle. Soweit die Bauart oder die Betriebsweise des Kessels es gestatten, soll ein Aschenkasten angebracht werden, der, solange sich glühender Brennstoff auf dem Roste befindet, mit Wasser gefüllt zu halten ist.

Betrieb der beweglichen Dampfkessel.

§ 5. I. An der Betriebsstätte beweglicher Dampfkessel sind unter Verantwortung des Besitzers oder seines Stellvertreters bereit zu halten:

1. das Revisionsbuch mit der Genehmigungsurkunde und den zugehörigen Zeichnungen, der Beschreibung sowie den Bescheinigungen über die Bauart-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere; diese sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen;
2. die Dienstvorschriften für Dampfkesselwärter in der behördlich anerkannten Fassung und ein Abdruck dieser Polizeiverordnung für den Kesselwärter.

II. Fehlen die unter I 1 und 2 bezeichneten Kesselpapiere oder enthält das Revisionsbuch keinen Vermerk über die im letztverflossenen Rechnungsjahr ausgeführte Prüfung, so kann die Polizeibehörde den Betrieb bis auf weiteres untersagen.

§ 6. I. Die Speisevorrichtungen beweglicher Dampfkessel sind während des Betriebs mit Wasserbehältern von hinreichendem Inhalt oder mit natürlichen Wasserentnahmestellen (Teiä Wasserläufen oder dergl.) betriebsfähig verbunden zu halten.

II. Der Schornstein in Betrieb befindlicher beweglicher Dampfkessel ist mindestens alle vier Wochen, die Rauchkammer, soweit eine solche vorhanden ist, vor jeder erneuten Inbetriebsetzung des Kessels zu reinigen.

III. In der Nähe in Betrieb befindlicher Maschinen ist eine genügende Zahl von Löschgeräten bereit zu halten.

§ 7. I. Die Bedienung beweglicher Dampfkessel darf nur erfahrenen, zuverlässigen männlichen Wärtern im Alter von mindestens 18 Jahren anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorkehrungen und erlassenen Bestimmungen kennen und anzuwenden verstehen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinreichend mächtig sind. Die Kesselwärter haben bei den Kesseluntersuchungen den zuständigen Kesselprüfern ihre Sachkunde nachzuweisen.

II. Der Kesselwärter muß den Kessel während des Betriebes unter ständiger Aufsicht halten.

III. Vor der Fortbewegung beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen unter Dampf hat der Wärter den Druck soweit zu ermäßigen, daß das Abblasen von Dampf vermieden wird. Erforderlichenfalls ist das Feuer vom Koste zu entfernen.

IV. Treten bei einer der im § 4 bezeichneten Einrichtungen gefahrdrohende Mängel hervor, die nicht sofort beseitigt werden können, so ist der Betriebsunternehmer und an seiner Stelle der Kesselwärter verpflichtet, den Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel einzustellen.

V. Nach Beendigung des Betriebes darf der Wärter den Kessel nicht verlassen, bevor nicht das Brennmaterial und die Asche erkaltet oder in geeigneter Weise unter Vermeidung von Feuergefahr gelöscht sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn bewegliche Kessel nach Beendigung des Gebrauchs in das Innere von Gebäuden gebracht werden.

§ 8. I. Wenn bewegliche Dampfkessel in der Nähe von Gebäuden mit weicher Dachung, von Schobern, Mieten, Waldbeständen oder anderen leicht entzündlichen Gegenständen betrieben werden, so muß bei starkem Winde der Betrieb unter Beachtung der im § 7 Abs. V enthaltenen Vorschrift eingestellt werden, sobald eine Gefahr für die benachbarten Gebäude, Schober usw. durch Funkenflug erkennbar ist.

II. Der Betrieb beweglicher Dampfkessel darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung, und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerschlagen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen.

§ 9. Wenn ein beweglicher Dampfkessel längere Zeit hindurch auf derselben Betriebsstätte gebraucht wird, so hat der Betriebsunternehmer auf Anordnung der Ortspolizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn, des Publikums oder der Bedienung abzuwenden.

B. Bewegliche Explosionsmotoren.

Aufstellung der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 10. I. Der Betrieb beweglicher Explosionsmotoren mit elektrischer oder Kompressionszündung innerhalb von Gebäuden unterliegt nachstehenden Beschränkungen:

1. Vor der Eröffnung des Betriebes ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.
2. Oberhalb der Motoren müssen Holzwerk und leicht entzündliche Gegenstände mindestens 1,5 m und seitlich mindestens 1 m von den zur Zündung dienenden Teilen entfernt bleiben.

3. Kann das Auspuffrohr nicht in einen vorhandenen, anderen Zwecken nicht dienenden massiven Schornstein eingeführt werden, so muß es aus dem Gebäude herausgeleitet werden. Brennbare Gegenstände müssen dabei von dem Rohre mindestens 0,5 m und von seiner Mündung mindestens 1 m entfernt bleiben. Ersterer Abstand kann bei der Durchführung durch das Gebäude auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt eine Blechverkleidung erhält.
4. Feuerstellen dürfen in dem Aufstellungsraum und den damit in offener Verbindung stehenden Räumen nicht benutzt werden.

Bewegliche Explosionsmotoren, welche mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung betrieben werden, dürfen innerhalb von Gebäuden nur in abgeschlossenen, ausschließlich diesem Zwecke dienenden Räumen mit feuersicheren Wänden und Decken unter Beachtung der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 und der beiden letzten Sätze von § 3 Abs. II betrieben werden.

II. Beim Betriebe beweglicher Explosionsmotoren außerhalb von Gebäuden muß das Auspuffrohr von Motoren mit elektrischer oder Kompressionszündung von Schobern, Mieten, Waldbeständen und anderen leicht entzündlichen Gegenständen oder von der Traufkante von Gebäuden mit weicher Dachung mindestens 3,0 m entfernt bleiben.

Werden die Motoren mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung (Glührohr) betrieben, so sind mindestens die doppelten Abstände einzuhalten.

III. Die Umgebung der Motoren ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 3 m von leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

IV. Die beweglichen Explosionsmotoren sind so aufzustellen, zu betreiben oder mit solchen Vorkehrungen zu versehen, daß Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn und des Publikums durch Geräusch, Geruch oder Rauch vermieden werden.

Beschaffenheit der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 11. I. Die Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren müssen so angebracht sein, daß eine gefährliche Erwärmung der Flüssigkeiten selbst bei andauerndem Betrieb ausgeschlossen ist. Die Behälter sind aus widerstandsfähigem Baustoffe mit dichten Verschlüssen herzustellen und müssen einen explosionsfähigeren Verschuß erhalten, der beim Füllen nicht entfernt zu werden braucht und nur entfernt werden darf, wenn der Motor außer Betrieb ist. Gläserne Flüssigkeitsstands-Anzeiger sind gegen Verletzungen sorgfältig zu schützen und absperrbar einzurichten.

II. Die Motoren sind mit einer geeigneten, gefahrlos zu handhabenden Andrehvorrichtung zu versehen.

III. Bei Motoren mit offener Zündflamme ist um die Flamme und das Glührohr ein Eisengehäuse anzubringen, dessen Mündungen mit engem Drahtgeflecht abzuschließen sind.

IV. Das Anlaßgefäß von beweglichen Spiritusmotoren darf nicht mehr als 1,5 l Flüssigkeit fassen.

Betrieb der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 12. I. Das Füllen der Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren darf nur mittels explosionsfähigerer Handkannen von höchstens 20 Liter Inhalt oder mittels geschlossener Rohrleitung unter Benutzung flammensicker gepreßter Gase (z. B. Kohlensäure) oder von vollständig dichten Pumpen, z. B. Flügelumpen erfolgen. In letzterem Falle müssen die Druckrohrleitung und Flügelpumpe fest mit der beweglichen Kraftmaschine verbunden sein. Das Vorratsfaß mit dem Brennstoffe muß mindestens 3 m von dem Motor entfernt sein. Das Füllen der Behälter darf nur

beim Stillstande der Motoren und bei solchen zum Betriebe mit leichten Kohlenwasserstoffen (Benzin, Gasolin, Naphtha usw.) außerdem nur bei Tageslicht, Außenbeleuchtung des Raumes oder bei elektrischem Glühlichte vorgenommen werden.

II. Bei Ausbesserungsarbeiten an Motoren mit elektrischer Zündung sind die Leitungsdrähte aus den Klemmen zu lösen.

III. Bewegliche Motoren mit Vergasern, die durch offene Flammen geheizt werden, dürfen in der Nähe leicht entzündlicher Gegenstände nicht angelassen werden.

IV. Der Betrieb von Motoren darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen. Bei dem Betriebe von Motoren für Benzin und ähnliche leichte Kohlenwasserstoffe innerhalb von Gebäuden müssen Sicherheitslampen zur Beleuchtung verwendet werden.

V. An der Betriebsstätte beweglicher Explosionsmotoren ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme des Wärters bereit zu halten.

Lagerung der leichten Kohlenwasserstoffe zum Betriebe von Explosionsmotoren.

§ 13. Uebersteigt der Vorrat an Benzin und anderen leichten Kohlenwasserstoffen, die zum Betriebe der Motoren beschafft werden, die Menge von 200 kg, so dürfen diese Vorräte nicht auf dem Motor geführt werden, sondern sind besonders zu befördern und zu lagern. Im übrigen müssen größere Mengen als 30 kg solcher Flüssigkeiten unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 11 und 12 in eisernen Fässern mit explosions sicherem Verschluss mindestens 5 m von leicht entzündlichen Gegenständen entfernt aufbewahrt werden; Mengen über 300 kg dürfen nur nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, und zwar im Freien in einer mindestens 20 m von Gebäuden oder leicht entzündlichen Gegenständen entfernten, dicht überdeckten Grube, die auszumauern oder gut abzustützen ist, oder in besonderen Schuppen mit vertiefter undurchlässiger Sohle bei Einhaltung desselben Abstandes derart gelagert werden, daß der Raum innerhalb der Grube oder Vertiefung die aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle einer Beschädigung oder Undichtigkeit der Behälter völlig zu fassen vermag.

C. Elektrisch betriebene Motoren.

§ 14. I. Bewegliche Motoren dieser Art dürfen ohne Beschränkung hinsichtlich der Aufstellung betrieben werden. Die Stromzuführung zwischen der festen Leitung und den Motoren muß durch gut isolierte und isoliert aufgehängte Leitungen erfolgen. Anschlußkasten, Schalter, Kollektoren, Sicherungen und Anlasser sind so zu schützen, daß von denselben keine Funken ins Freie treten können. Für die Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung solcher Motoren sind die jeweiligen von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

II. An der Betriebsstätte ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme für den Wärter bereit zu halten.

D. Allgemeines.

§ 15. Als feuersichere Umfassungswände im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten zurzeit neben massiven und Betonwänden, Ziegelsteinfachwände, Monier- und Stabwände, Gips- und Kunststeinplattenwände, sofern die Fugen dicht verstrichen sind.

II. Als harte Bedachungen im Sinne dieser Verordnung gelten nur solche, bei welchen keine leichtfeuerfangenden Stoffe verwendet werden. Gut besandete Dachpappe gilt als harte Bedachung. Jede andere Art der Bedachung, bei welcher leicht entzündliche Stoffe in irgend einer Weise verwendet werden (z. B. Ziegelbedachung mit Strohdockenunterlagen, Schilf-, Rohr-, Stroh-, Holz- und Schindeldachung), gilt als weiche Bedachung.

III. Den Petroleum- und Benzinmotoren im Sinne dieser Polizeiverordnung werden solche, welche mit anderen Kohlenwasserstoffen betrieben werden, gleichgestellt. Als leichte Kohlenwasserstoffe gelten solche mit einem Entflammungspunkt unter 21° C.

IV. Kraftfahrzeuge (Automobile), die mit Spiritus, Kohlenwasserstoffen oder elektrisch betrieben werden, fallen nicht unter die Bestimmungen der Abschnitte B und C dieser Polizeiverordnung.

§ 16. I. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Kraftmaschinen ist neben dem Betriebsunternehmer der von diesem bestellte Wärter verantwortlich. Als Betriebsunternehmer im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb stattfindet.

II. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Inbetriebnahme und Beschaffenheit der beweglichen Kraftmaschinen sind die Besitzer der Maschine, und wenn dies Vereine sind, deren Vorstandsmitglieder verantwortlich.

III. Die Wärter beweglicher Kraftmaschinen sind von den nach Abs. I und II zunächst verantwortlichen Personen, soweit erforderlich vor der Inbetriebnahme mit der Bedienung der Maschine und den vorstehenden Vorschriften vertraut zu machen.

§ 17. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung kann der Landrat, in Stadtkreisen und den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde gewähren.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1908 unter Aufhebung aller früheren, denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen in Kraft.

Breslau, den 7. Juli 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

gez. Graf von Zedlitz und Krüskler.

Durch vorstehende Polizeiverordnung wird die auf Seite 129 des Regierungsamtsblattes abgedruckte Polizeiverordnung, betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Lokomobilen, vom 30. Mai 1873 außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 20. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

I. e. XX. 7485/8225.

S. A.: von Bloek.

Regulativ

über das Bezirkschornsteinfegerwesen im Regierungsbezirk Oppeln.

Auf Grund des § 39 der Gewerbeordnung und des Gesetzes, betreffend die Einrichtung von Rohrbezirken für Schornsteinfeger vom 24. 4. 1888 (S. S. S. 79) bestimme ich unter Aufhebung der Vorschriften über die Anstellungsverhältnisse der Bezirkschornsteinfeger im Regierungsbezirk Oppeln und über die Voraussetzungen für die Entziehung der Anstellung vom 22. 2. 1904 (Amtsblatt S. 102 f) für den Umfang des Regierungsbezirks das folgende:

I. Anstellungsverhältnisse.

§ 1.

Die Anstellung der Bezirkschornsteinfeger erfolgt auf Widerruf durch die Ortspolizeibehörde, sofern aber der Kreisbezirk über den Bezirk einer Ortspolizeibehörde hinausgeht, durch den Landrat.

Die Anstellung bedarf meiner Zustimmung.

§ 2.

Angestellt darf nur werden, wer das 24. Lebensjahr vollendet, Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist, im Schornsteinfegergewerbe den Meistertitel zu führen berechtigt ist (§ 133 Gew. O. Art. 8 des Ges. v. 26. 7. 97 R. G. Bl. S. 663), den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand nachweisen kann und unbescholten ist.

Bei der ersten Anstellung ist außerdem der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber im Regierungsbezirk Oppeln mindestens 1 Jahr lang im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

§ 3.

Das Anstellungsgesuch ist bei mir einzureichen, dem Gesuche sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. ein Geburtszeugnis,
2. die Zeugnisse über die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels,
3. das Gesundheitszeugnis eines Kreisarztes,
4. ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten drei Jahre.

In dem Gesuche ist ferner anzugeben, ob die Bewerbung für bestimmte Kreisbezirke oder für jeden etwa freierwerbenden Kreisbezirk im Regierungsbezirk erfolgt.

Die Anstellung als Bezirkschornsteinfeger kann zu der gleichen Zeit wie bei mir für den Regierungsbezirk Oppeln bei anderen Regierungspräsidenten für deren Bezirke nachgesucht werden.

§ 4.

Bis zum 1. Oktober jedes Jahres haben die Bewerber anzuzeigen, ob sie ihre vorjährigen Gesuche aufrechterhalten, widrigenfalls ihre Streichung aus der von mir geführten Bewerberliste erfolgt. Personen, die in der Bewerberliste nicht eingetragen sind, werden nicht angestellt.

§ 5.

Wird eine Bezirkschornsteinfegerstelle frei, so hat die Anstellungsbehörde mir Anzeige zu erstatten. Es werden sodann der Anstellungsbehörde diejenigen drei Persönlichkeiten bezeichnet werden, die nach dem Inhalt der Bewerberliste am frühesten die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels erworben haben; bei Bewerbern, die diese Berechtigung gleichzeitig erworben haben, entscheidet das höhere Lebensalter. Für diejenigen Bewerber, welche außer der Meisterprüfung auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung vor dem Inkrafttreten dieses Regulativs die Schornsteinfegerprüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission bestanden haben, wird als Zeitpunkt für die Erwerbung der Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels der Zeitpunkt angesehen an dem sie die erste Prüfung vor Inkrafttreten des § 133 der Gewerbeordnung bestanden haben.

Die Anstellungsbehörde wird vorbehaltlich meiner Zustimmung (§ 1) aus diesen drei Bezeichneten den Anzustellenden. Sie ist berechtigt, vor der Anstellung die Bewerber zur Einreichung eines weiteren Gesundheits- und Leumundszeugnisses zu veranlassen.

Nach dem meine Zustimmung zur Wahl erfolgt ist, erteilt die Anstellungsbehörde dem Gewählten eine Bestellung. In diese sind die Rechte und Pflichten des Bezirkschornsteinfegers vollständig aufzunehmen.

Die Bestellung ist bei Widerruf der Anstellung (§§ 17, 18) der Anstellungsbehörde zurückzugeben. Bewerber, zu deren Anstellung die Zustimmung versagt worden ist, können endgültig aus der Bewerberliste gestrichen werden.

II. Dienstpflichten der Bezirkschornsteinfeger.

§ 6.

Der Bezirkschornsteinfeger hat imkehrbezirk zu wohnen, sofern nicht die Anstellungsbehörde eine Ausnahme hiervon gestattet.

§ 7.

Der Betrieb des Schornsteinfegergewerbes außerhalb deskehrbezirks ist dem Bezirkschornsteinfeger nur mit meiner Genehmigung, der Betrieb eines Nebengewerbes nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde gestattet.

§ 8.

Dem Bezirkschornsteinfeger, sowie seinen Gesellen und Lehrlingen ist die Forderung von Trinkgeldern und Neujahrs Geschenken nicht gestattet. Der Bezirkschornsteinfeger hat Gesellen und Lehrlinge, die diesem Verbot zuwiderhandeln, zu entlassen.

§ 9.

Der Bezirkschornsteinfeger darf abgesehen von dem Falle der Stellvertretung (§ 20), mehr als zwei Gesellen nicht halten. Die Gesellen müssen unbescholten und zuverlässig sein. Die von ihm gehaltenen Lehrlinge dürfen zur selbständigen Reinigung von Schornsteinen nicht verwendet werden, sondern nur in Begleitung des Meisters oder Gesellen tätig sein.

§ 10.

Der Bezirkschornsteinfeger ist verpflichtet entweder die Arbeiten selbst auszuführen oder die Verrichtungen des Hilfspersonals ständig zu überwachen. Etwaige Mängel in der Schornsteinanlage hat er sofort dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter mitzuteilen. Werden die Mängel nicht in einer entsprechenden Frist beseitigt, so hat er der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 11.

Der Bezirkschornsteinfeger ist ferner zur Hilfeleistung in Schadenbränden und zur Mitwirkung bei der Brandschau und gegen Entschädigung zur Beteiligung bei der Bauabnahme verpflichtet.

§ 12.

Verheiratete Bezirkschornsteinfeger haben der Anstellungsbehörde binnen 6 Monaten nach der Anstellung den Nachweis zu erbringen, daß sie bei einer Lebensversicherung oder Witwen- und Waisenversicherung in angemessener Höhe versichert sind. Heiraten sie erst nach der Anstellung, so ist der Nachweis binnen 6 Monaten nach dem Tage der Verheiratung zu führen. In geeigneten Fällen kann von mir der Nachweis der Versicherung erlassen werden.

§ 13.

Der Bezirkschornsteinfeger hat einkehrbuch nach dem anliegenden Muster zu führen. Besteht derkehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde einkehrbuch anzulegen oder für jede Gemeinde ein besonderer Abschnitt deskehrbuchs einzurichten. Die Eintragungen sind tunlichst an dem Tage, an dem die Verrichtungen erfolgt sind, sowie ausnahmslos in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Die Einnahmen ankehrlohn sind möglichst an dem Tage, an dem er eingeht, imkehrbuch zu vermerken. Eintragungen dürfen weder durch Durchstreichungen noch durch Rasuren unleserlich gemacht werden.

Die Bücher sind auf Verlangen jederzeit der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Am Schlusse jedes Kalenderjahres ist das Buch der Ortspolizeibehörde zur Durchsicht einzureichen und nach dem Abchlusse 5 Jahre aufzubewahren.

§ 14.

Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine darf nur von Hauseigentümer und Hausverwalter eingefordert werden.

§ 15.

Der Bezirkschornsteinfeger und sein Hilfspersonal haben sich gegenüber den Hauseigentümern und Hausbewohnern eines angemessenen Betragens zu befleißigen.

§ 16.

Bei mehr als dreitägiger Abwesenheit aus dem Kehrbezirk muß sich der Bezirkschornsteinfeger bei der Anstellungsbehörde ab- und wieder anmelden.

III. Widerruf der Anstellung.

§ 17.

Die Anstellung ist von der Anstellungsbehörde zu widerrufen, wenn:

1. die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist,
2. der Bezirkschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gröblich verletzt hat, oder den Anordnungen der Ortspolizeibehörde, Gesellen oder Lehrlinge zu entlassen, nicht nachkommt,
3. der Bezirkschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit nicht mehr zu erfüllen seiner Dienstpflichten im Stande ist.

§ 18.

Die Anstellung kann von der Anstellungsbehörde widerrufen werden,

1. wenn sonst Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Bezirkschornsteinfegers in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun;
2. wenn die Kehrbezirkseinteilung verändert wird.

§ 19.

Gegen die den Widerruf entsprechende Verfügung der Ortspolizeibehörde sind die Rechtsmittel der §§ 127 ff des Landesverwaltungsgesetzes zulässig.

IV. Stellvertretung.

§ 20.

Eine Stellvertretung ist nur zulässig bei vorübergehender Krankheit oder sonstiger Behinderung des Bezirkschornsteinfegers und im Todesfalle, sofern eine Witwe oder minderjährige Kinder vorhanden sind.

Die Auswahl des Stellvertreters erfolgt in Todesfällen durch die Anstellungsbehörde, im übrigen durch den Bezirkschornsteinfeger selbst. Der Stellvertreter muß den von dem Bezirkschornsteinfeger zu stellenden Anforderungen entsprechen, jedoch ist der Nachweis der Lebens-, Witwen- oder Waisenversicherung nicht erforderlich.

Die Anstellungsbehörde hat die Entlassung ungeeigneter Vertreter herbeizuführen.

Die Stellvertretung darf die Dauer der Krankheit oder sonstige Behinderung, in Todesfällen den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

§ 21.

Dieses Regulativ tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Doppeln, den 27. November 1907.

Der Regierungspräsident.

Auf Grund des § 39 der Gewerbeordnung und des Gesetzes, betreffend die Einrichtung von Lehrbezirken für Schornsteinfeger, vom 24. April 1888 (Ges. S. S. 79) und gemäß Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 10. September 1907 — III 7422 M. f. S. II b 4293 M. d. J. — (Min. Bl. f. S. u. G. S. 359) wird in Ergänzung des Regulativs über das Bezirkschornsteinfegerwesen im Regierungsbezirk Oppeln vom 27. 11. 1907 (Amtsblatt Seite 416) folgendes bestimmt:

§ 5 a.

Bewerbern, welche der Militärpflicht genügt haben und infolgedessen erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres die Meisterprüfung haben ablegen können, wird bei Festsetzung des Alters ihrer Anstellungsberechtigung die Militärzeit ganz oder mit soviel Monaten angerechnet, als zwischen dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Meisterprüfung liegen.

Oppeln, den 24. März 1908.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I. Nr. 11746.

Zabrze, den 27. Juli 1908.

Vorliegendes Regulativ nebst dessen Ergänzung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Der Königliche Landrat.

Dihle.

K. A. B. 6397.

Zabrze, den 10. August 1908.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises eruche ich, die mit der Entlastungs-Erklärung des Amtsausschusses versehene, für das Rechnungsjahr 1907 gelegte Amtsunkosten-Rechnung nebst Belägen bis zum **1. Oktober d. J.** hierher einzureichen.

Inventarien-, Zu- und Abgangslisten sind nicht mehr beizufügen, dafür aber eine **Bescheinigung**, daß die Inventarien-Verzeichnisse ordnungsmäßig geführt, die Zugänge darin richtig nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen und die als Bestände nachgewiesenen Inventarstücke vorhanden sind.

K. A. B. 6398.

Zabrze, den 10. August 1908.

Unter Hinweis auf § 120 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und § 18 der Instruktion über das Kassen- und Rechnungswesen vom 25. Mai 1892 veranlasse ich die Gemeinde-Vorstände des Kreises, für das alsbaldige Aufstellung der Gemeinde-Rechnung für 1907 nach dem vorgeschriebenen Formular F, falls dies nicht bereits geschehen, Sorge zu tragen, die Rechnung demnächst unter Zuziehung der Schöffen einer Vorprüfung zu unterziehen und sodann der Gemeinde-Vertretung zur Feststellung vorzulegen.

Nach erfolgter Feststellung ist die Gemeinde-Rechnung 2 Wochen öffentlich auszulegen und Abschrift des Entlastungsbeschlusses sowie ein Rechnungsauszug nach den Statistiken mit bis zum **1. Oktober d. J.** bestimmt einzureichen.

K. A. B. 7919.

Zabrze, den 14. August 1908.

Wegen Pflasterung wird die Dorfstraße in Paulsdorf von Station 13+50 bis Station 9 (Hauptstraße) für den Fuhrverkehr bis auf weiteres gesperrt. Die gesperrte Strecke ist über Zaborze B, bezw. Bielschowitz zu umfahren.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.: Dr. Walther, Regierungs-Assessor.

Anzeiger.

Bekanntmachung.

Als gefunden ist hier ein Portemonnaie mit Inhalt abgegeben worden.
Vorsigwert, den 5. August 1908.

Der Amtsvorsteher.

Verwahrt.

Durch die Amtsverwaltung Zabrze: der Arbeiter Robert Janke in Ratscher,
der Gelegenheitsarbeiter Paul Thomannet aus Zabrze Süd,
der Selterfüller Konstantin Michallit ohne Wohnung,
der Arbeiter Leopold Sebulla aus Stannowitz,
der Schürer Oskar Breining aus Antonienhütte Kr. Beuthen D/S.
Arbeiter Franz und Franziska Czajaschen Eheleute in Zabrze,
der Maurec Gregor Mathyschok in Luboschütz Kreis Oppeln,
Durch die Amtsverwaltung Sosznica: die Arbeiterin Agate Konik in Mathesdorf,
der Arbeiter Franz Soborka aus Sosznica,
der Gelegenheitsarbeiter Florian Konik in Mathesdorf,
der Schachtarbeiter Emanuel Sczepainski von hier,
" " " Bielschowitz: der Grubenarbeiter Franz Minol aus Bielschowitz-Nebendorf,
die Grubenarbeiterfrau Anna Minol aus Bielschowitz-
Nebendorf,
" " " Kuba: der Handlungsgehilfe Ignaz Rod aus Zabrze.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Miteigentumsanteil der Witwe Marie Kurpas geb. Morawiek in Groß-Panlow an dem in Groß-Panlow belegenen, im Grundbuche von Groß-Panlow Blatt 8 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Marie Kurpas geborenen Morawiek in Groß-Panlow zu $\frac{1}{4}$ und des Gemeindeväters Anton Kurpas in Groß-Panlow zu $\frac{3}{4}$ eingetragenen Grundstücke

am 13. Oktober 1908, Vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Eingang I Zimmer Nr. 39 versteigert werden.

Größe: 70 ar 80 qm. (Acker, Hofraum und Hausgarten am Dorfe, Häuslerstelle Nr. 34 bebaut mit Wohnhaus und Nebengebäuden). Grundsteuerreinertrag 2,99 Taler. Gebäudesteuermutzungswert: 36 M Grundsteuermutterrolle Artikel 7. Gebäudesteuerrolle Nr. 19.

Zabrze, den 1. August 1908.

— 4 K. 49/08. —

Königliches Amtsgericht.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil der Sandrat
Druck von Max Czoch in Zabrze.